Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

An unsere Leser!

Wir laden zur Pränumeration auf die **„Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung" für das Jahr 1882** ein. Das Jahres-Abonnement beträgt wie bisher für die Zeitschrift mit der in Buchform bogenweise beigegebenen Beilage der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 6 fl. (oder 12 Mark), für die Zeitschrift allein ohne jene Beilage 4 fl. (oder 8 Mark). Die Pränumeration kann auch halbjährig oder vierteljährig geschehen. Doch bitten wir die Abonnenten um rechtzeitige Erneuerung der Pränumeration, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintrete.

Um vielfachen Wünschen unserer P. T. Abonnenten zu entsprechen, haben wir für die **„Zeitschrift für Verwaltung"** eine einfache, aber elegante

Einbanddecke

anfertigen lassen. Dieselbe ist durch die Administration für den Preis von 85 kr. per Band (franco per Kreuzband bei Vorauseinsendung mittelst Anweisung 1 fl. ö. W.) zu beziehen. Bei Bestellungen bitten wir, anzugeben, für welche Jahrgänge je eine Decke gewünscht wird.

Die Einsendung der Pränumerationsbeträge wolle mittelst Postanweisung geschehen.

Inhalt.

Zur aufgeworfenen Frage der Behandlung der Ansuchen um zeitliche Befreiung aus Familienrücksichten und des Begriffes der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, respective in die Kriegsmarine oder Landwehr.

Von Dr. Leopold Preleuthner.

In Nummer 46 des laufenden Jahrganges der Zeitschrift wurde die Anschauung vertreten, daß es dem bestehenden Wehrgesetze, respective der Instruction zu dessen Ausführung entspreche, diejenigen Stellungspflichtigen, welche die zeitliche Befreiung von der Stellungspflicht anstreben, bei der Hauptstellung vorerst über ihre Tauglichkeit zu untersuchen und erst im Tauglichkeitsfalle über das Reclamationsansuchen zu verhandeln. Begründet wird diese Anschauung damit, daß das Wehrgesetz keine zeitliche Befreiung von der Stellungspflicht, sondern nur jene von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer kenne, daß die Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer nicht gleichbedeutend mit der Pflicht zur Stellung sei, da erstere unmöglich mit dem 31. December des vollendeten 22. Lebensjahres des Stellungspflichtigen enden könne und daß die Nothwendigkeit der körperlichen Untersuchung des Reclamirten durch die Stellungscommission aus dem Zusammenhalte der §§ 2 der Wehrgesetz-Instruction und 16 und 17 des Wehrgesetzes sich ergebe.

So sehr die Idee, die Thätigkeit der Stellungscommissionen und insbesondere der das Stellungsgeschäft vorbereitenden politischen Bezirksbehörden von unnützem Ballast zu befreien, wozu zweifellos die Instruirung und die Verhandlung über, angesichts der größerentheils vorhandenen Untauglichkeit der Reclamirten ganz zwecklose Befreiungsgesuche gehört, begrüßt werden muß, ebenso sehr muß aber der Behauptung widersprochen werden, daß eine vorherige Abstellung, respective Untersuchung der Reclamirten durch die Stellungscommission durch das Gesetz geboten sei.

Allerdings spricht der § 17 des Wehrgesetzes von einer zeitlichen Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder die Landwehr.

§ 3 der Wehrgesetz-Instruction erläutert aber diese Pflicht dahin, daß sie gleichbedeutend sei mit der Pflicht zur Stellung. Die Richtigkeit dieser Erläuterung erleidet durchaus keinen Eintrag dadurch, daß der Absatz 3 dieses Paragraphes bestimmt, die Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer 2c. ende mit dem 31. December desjenigen Jahres, in welchem der Stellungspflichtige das 22. Lebensjahr vollendet; denn jeder Stellungspflichtige muß unter normalen Verhältnissen bis zum Ablaufe des 22. Lebensjahres seiner Stellungspflicht, nämlich seiner Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder die Landwehr genüge geleistet haben. Es ist daher ganz begreiflich, daß

diese Pflicht mit seinem Austritte aus der dritten Altersclasse für ihn erlischt.

Denn dann befindet er sich entweder im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder in der Landwehr, wenn er die zum Kriegsdienste erforderliche Eignung besitzt, oder er befindet sich nicht in denselben, wenn er bei der Stellungscommission als zu diesem Dienste nicht tauglich erkannt wurde.

Hat jedoch der Stellungspflichtige mit oder ohne sein Verschulden dieser seiner Pflicht zum besagten Eintritte nicht genüge geleistet, so erlischt diese Pflicht durch Ablauf des 31. December seines erreichten 22. Lebensjahres keineswegs, da er im Falle seiner Stellungsflucht von Amtswegen, und im Falle seines unverschuldeten Fernbleibens von der Hauptstellung nachträglich der Stellung unterzogen werden muß.

Wenn ein Stellungspflichtiger bei der Hauptstellung zur Ersatzreserve eingereiht wird, so bleibt er nach § 4, Abs. 2 des Wehrgesetzes bis zum vollendeten 30. Lebensjahre für den Dienst im stehenden Heere gewidmet. Es ist dies also auch ein Fall, in welchem derselbe, obgleich zum Eintritte in das stehende Heer nicht mehr verpflichtet, dennoch in dasselbe einzutreten hat.

Ganz natürlich, da die Verpflichtung zu diesem Eintritte nur daraus resultirt, daß der Wehrpflichtige seinerzeit seiner Stellungspflicht, nämlich der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer &c. genüge geleistet hat und hiebei zur Ersatzreserve, welche in Kriegsfällen zur Deckung der sich ergebenden Abgänge herangezogen wird, gewidmet wurde. Und in diesem Falle wird es sicherlich Niemanden einfallen, zu behaupten, daß die Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer &c. für den Wehrpflichtigen erloschen sei, da nach § 3 der Wehrgesetz-Instruction wegen Austrittes aus den stellungspflichtigen Altersclassen für ihn keine derartige Verpflichtung mehr bestehe.

Es darf eben nicht vergessen werden, daß die Wehrpflicht bis zum vollendeten 32. Lebensjahre dauert.

Die Wehrpflicht ist der weitere, die Stellungspflicht, die Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, der engere Begriff. Die Letztere resultirt aus der Ersteren, und wenn die Stellungspflicht aufhört, so dauert die Wehrpflicht fort, welche nur eine Consequenz dessen ist, daß der Wehrpflichtige seiner Pflicht zum Eintritte bereits genüge geleistet oder, im gegentheiligen Falle, dieselbe nachzutragen hat.

Die Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer begreift daher nur die Verpflichtung in sich, sich der Untersuchung vor der Stellungscommission zu unterziehen, welche sodann die weitere Erfüllung der Wehrpflicht seitens des Stellungspflichtigen bedingt.

Wenn nun ein Stellungspflichtiger von dieser Pflicht befreit werden soll, so wäre es ein Widersinn, ihn vorerst einer commissionellen Untersuchung, von welcher er ja durch die zeitliche Befreiung enthoben werden soll, unterziehen zu wollen.

Weiters wäre die Untersuchung des Reclamirten ein Widersinn deshalb, weil im Falle seiner durch die Stellungscommission constatirten Untauglichkeit jedes Ansuchen um zeitliche Befreiung zwecklos, und im Falle seiner constatirten Tauglichkeit, nämlich seiner Einreihung nicht zweckentsprechend wäre, da nach § 159, Abs. 1 d der Wehrgesetz-Instruction in diesem Falle eine gesetzwidrige Einreihung vorläge, wegen welcher nur die Ergänzungsbezirks-Behörden zweiter Instanz die Entlassung zu bewilligen competent sind, die Stellungscommission daher über ein derartiges Reclamationsgesuch gar nichts mehr zu verfügen im Stande wäre.

Wenn eine Assentcommission sich beifallen ließe, einen Stellungspflichtigen, welcher zum Anspruche auf zeitliche Befreiung berechtigt ist und denselben im Reclamationswege geltend macht, zu assentiren, so beginge sie nicht nur aus dem Grunde des § 54—1, sondern noch vielmehr aus dem Grunde des § 159 der Wehrgesetz-Instruction eine Gesetzwidrigkeit, welche sie nicht zu vertreten im Stande ist.

Die Assentcommission ist nur in einem Falle, nämlich in dem der angesprochenen Enthebung von der Präsenzdienstpflicht berechtigt, eine ärztliche Untersuchung des Begünstigungswerbers vorzunehmen, wo im Tauglichkeitsfalle nach vorgenommener Einreihung nach § 56 der Wehrgesetz-Instruction der Ergänzungsbezirks-Commandant über ein derartiges Begehren zu entscheiden hat.

Würde also die Stellungscommission über ein Reclamationsgesuch nach constatirter Tauglichkeit entscheiden oder entscheiden sollen, so wäre dies eine Entscheidung über eine Enthebung von der Präsenzdienstpflicht und nicht eine Entscheidung über eine zeitliche Befreiung von der Stellungspflicht.

Das Gesagte dürfte nachzuweisen im Stande sein, daß es eine zeitliche Befreiung von der Dienstpflicht nicht gibt, und wenn im § 32 des Wehrgesetzes bestimmt wird, daß jene Wehrpflichtigen, welchen in der dritten Altersclasse die zeitliche Befreiung von der Dienstpflicht im Heere zuerkannt wurde, mit dem Uebergange in die vierte Altersclasse in die Ersatzreserve zu treten haben, so kann darunter nur gemeint sein, daß, wenn die zeitlich Befreiten mit dem Austritte aus der dritten Altersclasse aufhören, stellungspflichtig zu sein, da sie vermöge ihrer Wehrpflicht noch dienstpflichtig verbleiben, denselben die ihnen zuerkannte zeitliche Befreiung von der Wehrpflicht in der Weise fortbelassen wird, daß sie in die Evidenz der Ersatzreserve überwiesen werden, wo dieselben den Fortbestand des Befreiungstitels alljährlich nachzuweisen haben.

Aus diesem Grunde ist auch das für die Nothwendigkeit der commissionellen Untersuchung der Reclamirten angeführte weitere Argument, daß der letzte Absatz des § 32 des Wehrgesetzes einen Beleg hiefür biete, da nach demselben die zeitlich befreiten Wehrpflichtigen mit dem Uebergange in die vierte Altersclasse in die Ersatzreserve treten und in die Ersatzreserve Niemand ohne Assentirung gewidmet werden könne, ein irriges, da hiebei übersehen wurde, daß es einen Stand und eine Evidenz der Ersatzreserve gibt. Nur die Standes-Ersatzreservisten, d. i. diejenigen, welche durch Assentirung nach erfolgter Deckung des Recrutencontingentes bei der Hauptstellung zur Ersatzreserve gewidmet werden, bleiben nach §§ 4 und 32 des Wehrgesetzes bis zum vollendeten 30. Lebensjahre für den Dienst im stehenden Heere gewidmet.

Die in der dritten Altersclasse von der Stellungspflicht zeitlich Befreiten jedoch werden nach ihrem Austritte aus derselben nach § 167, Abs. 1 der Wehrgesetz-Instruction in die Evidenz der Ersatzreserve überwiesen, woselbst sie nach Abs. 6 bis zum Ablaufe des neunten Registerjahrganges verbleiben und sodann mit 31. December des betreffenden Jahres in die Evidenz der Landwehr übertragen werden.

Nur im Falle, als sich aus der Prüfung der von denselben alljährlich zu liefernden Nachweise des Fortbestandes der ihren Befreiungsanspruch begründenden Verhältnisse ergibt, daß jene Verhältnisse nicht mehr bestehen, oder sie aus einem anderen Grunde ihres Befreiungstitels verlustig erkannt wurden, haben die Genannten gemäß Abs. 5 des vorcitirten Paragraphes in den entsprechenden Jahrgang des Ersatzreservestandes einzutreten und erst von diesem Zeitpunkte an erscheinen sie für die Ersatzreserve gewidmet und in den Stand derselben aufgenommen.

Dann erst wäre eine Assentirung, d. h. eine commissionelle ärztliche Untersuchung dieser Reclamirten vorzunehmen und zu constatiren, ob sie überhaupt die für den Kriegsdienst nöthige Eignung besitzen.

Da aber, wie bereits erwähnt, die Ersatzreservisten, nur für den Kriegsdienst gewidmet sind, so hat das Gesetz von einer nachträglichen Untersuchung dieser ihres Befreiungstitels verlustig erklärten Wehrpflichtigen um so mehr Umgang genommen, als nach § 166, Abs. 7 der Wehrgesetz-Instruction, wenn im Kriegsfalle auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät die Ersatzreserve zur Einreihung in das stehende Heer, respective in die Kriegsmarine herangezogen werden soll, ohnedies eine neuerliche commissionelle Untersuchung derselben seitens der ständigen Stellungscommission stattzufinden hat.

Es ist daher unrichtig, wenn behauptet wird, daß zeitliche Befreite nach dem Austritte aus dem stellungspflichtigen Alter in die Ersatzreserve gewidmet werden und dienstpflichtig seien, wie die zu derselben assentirten Wehrpflichtigen, und wenn der letzte Absatz des § 32 des Wehrgesetzes bestimmt, daß solche Wehrpflichtige in die Ersatzreserve treten, so ist darunter keinesfalls zu verstehen, daß sie in dieselbe gewidmet werden.

Denn in einem früheren Absatze des eben besprochenen § 32 heißt es, daß die Widmung Wehrpflichtiger aus der ersten und zweiten Altersclasse für die Ersatzreserve eine zeitliche sei und von der Stellungspflicht in der zweiten, beziehungsweise dritten Altersclasse nicht enthebe.

Im drittvorletzten Absatze wird bestimmt: „Die zur Ersatzreserve Bestimmten sind, je nach ihrer Eignung, für die verschiedenen Heereskörper in den Stellungslisten vorzumerken, im Frieden in ihren bürgerlichen Verhältnissen zu belassen und nur im Kriegsfalle auf Befehl des Kaisers nach Maßgabe ihres Lebensalters zur Ergänzung des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine zu verwenden.“

Würden daher die zeitlich Befreiten zur Dienstpflicht in der Ersatzreserve bestimmt werden, so müßte doch folgerichtig analog den obigen Bestimmungen im letzten Absatz anstatt des Ausdruckes „in die Ersatzreserve treten" die Bestimmung, daß dieselben nach dem Austritte 2c. zur Ersatzreserve bestimmt oder gewidmet seien, enthalten sein, was aber nicht der Fall ist

Die zur Ausführung der Wehrgesetze erlassene Instruction erklärt eben im § 167 näher, wie der vorbesprochene Gesetzpassus, daß die besagten Reclamirten in die Ersatzreserve treten, auszuführen ist, indem er bestimmt, dieselben haben in die Evidenz der Ersatzreserve überwiesen zu werden, wo bei gleichen Verhältnissen ihr Anspruch auf Befreiung von der Wehrpflicht fortzubestehen hat.

Würde sich dies nicht so verhalten, so würde das Wehrgesetz mit sich selbst und mit seiner Durchführungs-Instruction in die bedenklichsten Widersprüche gerathen und einen Theil der letzteren geradezu desavouiren, was doch nicht angenommen und noch weniger nachgewiesen werden kann.

Mag man den Fortbestand der zeilichen Befreiung wie immer benennen, der Anspruch auf Befreiung, welcher mit dem Austritte aus der dritten Altersclasse von jenem auf Befreiung von der Stellungspflicht in den Anspruch auf Befreiung von der Wehrpflicht übergeht, da der Reclamirte dann nur mehr wehrpflichtig und nicht mehr stellungspflichtig ist, bleibt fortbestehen und er kann dem Betreffenden ohne einen gesetzlichen Grund nicht entzogen werden.

Was schließlich die Folgerung anbelangt, daß die körperliche Untersuchung eines Reclamirten vor der Entscheidung über das Reclamationsbegehren erfolgen müsse, da der § 16 des Wehrgesetzes unter Anderem auch die nöthige geistige und körperliche Eignung zum Eintritte in das stehende Heer 2c., im Ganzen also die Wehrfähigkeit des Stellungspflichtigen nach § 2 der Instruction erfordere, und bevor diese Wehrfähigkeit constatirt ist, von der Pflicht zum Eintritte keine Rede sein könne, so muß bemerkt werden, daß nicht abgesehen werden kann, weshalb Jemand zum Eintritte in das stehende Heer, nämlich zur Stellung nicht verpflichtet sein soll, auch wenn er die zum Kriegsdienste erforderliche obgedachte Eignung nicht besitzt.

Durch den Nichtbesitz dieser Eignung wird die Pflicht, sich der Stellungscommission vorzustellen, keineswegs aufgehoben, da ja sonst das ganze Stellungsgeschäft illusorisch würde, und es ist daher auch kein Grund vorhanden, weshalb ein Stellungspflichtiger ohne Rücksicht darauf, ob er zum Kriegsdienste tauglich oder nicht tauglich ist, von der Stellungspflicht nicht enthoben werden sollte, und dies um so weniger, als, wie bereits vorhin nachgewiesen wurde, eine solche Befreiung nach stattgehabter Untersuchung entweder überflüssig oder nur eine Befreiung von der Dienst- und nicht von der Stellungspflicht, der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, wäre.

Hingegen unterliegt es keinem Zweifel, daß diese ganze Manipulation, wornach über das Reclamationsbegehren vor commissioneller Untersuchung der Reclamirten entschieden werden muß, eine äußerst langwierige, für die Evidenzbehörden mühsame und keineswegs zweckentsprechende ist; abgesehen davon, daß es bei diesen Reclamationen der Behörde geradezu unmöglich ist, mit apodictischer Gewißheit die vollkommene Richtigkeit der Reclamationsnachweise zu constatiren.

Denn wie oft ereignet es sich — es läßt sich dies nicht fallweise nachweisen, da die Behörde zumeist in jedem speciellen Falle nicht Kenntniß davon erlangt —, daß ein Reclamationsnachweis durch Vorlage des vorgeschriebenen, nach den Bestimmungen des § 39 der Wehrgesetz-Instruction genau instruirten Zeugnisses und der übrigen documentarischen Behelfe tadellos geliefert wird, der Stellungscommission also nicht der geringste Anlaß zu einer Bemänglung desselben vorliegt und dem Reclamationsbegehren Folge gegeben wird, wo sich dann hinterher durch einen Zufall herausstellt, daß der Reclamirte, welcher, als zur Unterstützung seiner hilfsbedürftigen Eltern unentbehrlich, die Befreiung erlangte, eigentlich von diesen erhalten wird und nicht einmal zu seiner, geschweige denn zu ihrer Erhaltung das Nöthige beiträgt. Derartige Insassenzeugnisse haben angesichts der geringen Verläßlichkeit der beweisführenden Factoren nur einen precären Werth, und es wäre schon aus diesem Grunde angezeigt, das Reclamationswesen zu vereinfachen.

Wenn man noch dazu bedenkt, daß beiläufig der sechste Theil der Reclamirten sich durchschnittlich zum Kriegsdienste eignet, so kann man annehmen, daß circa 84 Percent der alljährlich zeitlich Befreiten, welche nicht diensttauglich sind, von den Behörden bis zum Ablaufe ihres wehrpflichtigen Alters durch volle zwölf Jahre unnöthiger Weise in Evidenz gehalten und alljährlich deren Nachweise geprüft werden.

Würde man sich entschließen, das Gesetz dahin abzuändern, daß die commissionelle Untersuchung Reclamirter vor der Entscheidung über das Reclamationsbegehren, welches sodann als Ansuchen um Befreiung von der Dienstpflicht eingebracht werden müßte, seitens der Stellungscommission vorzunehmen ist, so würde durch eine derartige Bestimmung der ohnedies zur Genüge complicirte Geschäftsgang der Ergänzungsbehörden erster Instanz bedeutend vereinfacht und ihre Berufsthätigkeit um eine überflüssige Arbeit erleichtert werden.

Ein derartiger Vorgang wäre ratio, aber gegenwärtig entspricht er nicht der ratio legis.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Gemeinde kann mit der Ausweisung Auswärtiger aus dem Gemeindegebiete wegen bescholtenen Lebenswandels nur dann vorgehen, wenn die diesfalls belastenden Handlungen von den betreffenden Persönlichkeiten während ihres Aufenthaltes in der Gemeinde begangen wurden.

Am 3. Mai 1881 übersiedelte Moses K. mit seiner Gattin Elisabeth aus seiner Heimatsgemeinde P. in die Stadt N.

Der Gemeindevorstand in N. hatte vernommen, daß sich die genannten Eheleute keines guten Leumundes erfreuen und nachdem dieses Gerücht zwei in der Gemeindekanzlei in N. einvernommene Israeliten bestätigten und insbesondere angaben, daß Elisabeth K. bereits gerichtlich gestraft wurde, wies der Gemeindevorstand mit dem Erkenntnisse vom 5. Mai 1881, Z. 357, den Moses K. aus dem Gebiete der Gemeinde N. aus. Begründet wurde die Ausweisung aber damit, daß Moses K. keinen guten Ruf genieße und daß seine Gattin Elisabeth gerichtlich gestraft wurde.

Moses K. beschwerte sich bei der Bezirkshauptmannschaft L. und machte im Wesentlichen geltend, daß er sich über sein Heimatsrecht ausgewiesen habe, der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last falle, daß gegen ihn auch sonst nichts vorliege und daß ihm daher der Aufenthalt in N. nicht verweigert werden könne. Wohl sei seine Gattin Elisabeth einmal wegen einer geringfügigen Uebertretung gestraft worden, allein das könne seine Ausweisung aus N. nicht rechtfertigen.

Die eingeleiteten Erhebungen ergaben, daß Moses K. (Rohproductenhändler) von dem Bezirksgerichte Sch. mit Urtheil vom 20. Mai 1873, Z. 578, wegen Ankaufes verdächtiger Waaren mit 25 fl., eventuell 5 Tagen Arrest und seine Gattin Elisabeth mit Urtheil desselben Gerichtes vom 31. Jänner 1881, Z. 141, wegen der Uebertretung der Diebstahlstheilnahme mit einer Woche Arrest gestraft wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft L. hat mit dem Bescheide vom 31. Mai 1881, Z. 4221, der Beschwerde des Moses K. keine Folge gegeben und das gemeindeämtliche Ausweisungs-Erkenntniß im Grunde des § 6, Abs. 2, lit b, dann des § 11 der G. O *) bestätigt, weil der Beschwerdeführer gemäß den gepflogenen Erhebungen keinen unbescholtenen Lebenswandel führe, was doch zum Aufenthalte in einer fremden Gemeinde nothwendig sei, und weil derselbe bisher nicht unter die Gemeindegenossen in N. gehöre.

Moses K. recurrirte an die Statthalterei und machte insbesondere geltend, daß er und seine Gattin sich in N. nichts zu Schulden kommen ließen und daß seine Abstrafung sowie jene seiner Gattin aus der Zeit seines früheren Aufenthaltes in P. herrühre.

Die Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 19. Juli 1881, Z. 45.408, dem Recurse keine Folge gegeben, weil die Gattin des Recurrenten Elisabeth K. mit Urtheil des Bezirksgerichtes Sch. vom 31. Jänner 1881, Z. 141, wegen der Uebertretung der Diebstahlstheilnahme gestraft worden ist, daher nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, nicht behauptet werden kann, daß Moses K. mit seinen Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führe. Dieser Umstand bildet aber, nachdem Moses K. nicht Gemeindegenosse von N. ist, einen genügenden Grund zur Ausweisung im Sinne des § 11 der G. O.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 4. September 1881, Z. 13.503, nachstehend erkannt:

*) Die Citate aus der Gemeindeordnung beziehen sich auf die Gemeindeordnung für Böhmen.

„Das Ministerium findet dem gegen die Entscheidung der Statthalterei eingebrachten Recurse des Moses K. Folge zu geben und unter Behebung der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung sowie des bezirkshauptmannschaftlichen Bescheides vom 31. Mai 1881, Z. 4221, das Ausweisungserkenntniß vom 5. Mai 1881, Z. 357, außer Wirksamkeit zu setzen, weil die Voraussetzungen des § 11 der G. O. zur Ausweisung des Recurrenten aus N. nicht vorhanden sind.

Der in der Statthalterei-Entscheidung angeführte Umstand, daß die Gattin des Recurrenten Elisabeth K. mit Urtheil des Bezirksgerichtes Sch. vom 31. Jänner 1881, Z. 141, wegen der Uebertretung der Diebstahlstheilnahme gestraft wurde, kann nicht in die Wagschale fallen, weil diese Abstrafung zu einer Zeit stattfand, wo sich Moses K. und seine Gattin noch nicht in N. aufhielten, während der Zeit des Aufenthaltes dieser Eheleute in N. aber gegen den Lebenswandel derselben nichts Nachtheiliges hervorgekommen ist." Dr. B.

Literatur.

Dr. Leo Geller, Oesterreichische Gesetze. Zweite Abtheilung. Mit Erläuterungen aus der Rechtsprechung. Oesterreichische Verwaltungsgesetze. Erste Lieferung. Bog. 1—8. Wien, Moritz Perles 1882.

Dr. Leo Geller, Oesterreichische Gesetze. Dritte Abtheilung. Mit Erläuterungen aus der Rechtsprechung. Oesterreichische Gebühren- und Steuergesetze. Erste und zweite Lieferung. Bog. 1—20. Wien, Moritz Perles 1882.

Durch die sympathische Aufnahme der ersten Abtheilung der „Oesterreichischen Gesetze" — Oesterreich. Justizgesetze — des obigen H. Verfassers, welcher sich bereits vortheilhaft in die juristische Fachliteratur eingeführt hat, seitens des competenten Fachpublikums ermuthigt, ist derselbe in seiner gründlichen, nach Gediegenheit und Vollständigkeit sorgsamst strebenden Weise an die Ausgabe der weiteren Abtheilungen seines Sammelwerkes geschritten, und liegen von demselben obige Lieferungen bereits vor uns. Ist es gleich bei einem Lieferungswerke anderer Art und Factur einigermaßen mißlich, vor Abschluß des Ganzen ein Urtheil über das Gelingen abzugeben, so ist dies im vorliegenden Falle dadurch erleichtert, daß es doch zumeist auf die Art der Anordnung, wir möchten sagen, der Unterbringung des Gesetzstoffes, in der erwünschten Ganzheit des Geltenden, ferner auf bequeme, nicht störende, sondern unterstützende Illustration durch die einschlägige Rechtsprechung ankömmt, welche man allerdings schon aus den ersten Lieferungen im Großen abzusehen vermag. Nach genauerer Durchsicht derselben können wir nun auch obigen Abtheilungen die verdiente beifällige Anerkennung der ersten nicht versagen. Was wir insbesondere verdienstlich finden, ist die gewissenhafte Durchforschung selbst der in den Fachzeitschriften veröffentlichten Abhandlungen, welche Wissenswerthes in Bezug auf bestimmte Gesetzvorschriften enthalten oder erörtern, und welche der Verfasser genau „unter dem Striche" citirt. Hiedurch ist dem Leser die oft äußerst erwünschte Gelegenheit (wie selten in anderen Compilationen) dargeboten, sich über Einzelnes im Detail näher zu orientiren. Wir behalten uns vor, im Fortschreiten des auf Jahresfrist (per Monatsheft) berechneten Lieferungswerkes auf selbes zurückzukommen, sobald ein größerer Abschnitt abgeschlossen vorliegen wird.

Für die Abnehmer der ersten Abtheilung: „Oesterreichische Gesetze — Justizgesetze" bringen wir bei diesem Anlasse zur Kenntniß, daß soeben eine zweite, vollständig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage als große Ausgabe mit leicht lesbarem größeren Drucke auf größerem Formate in Lieferungen (ca. 15, monatlich erscheinend) begonnen hat, um Betreff der Form vielfach geäußerten Wünschen zu entsprechen, wobei vielfache Bereicherung durch Aufnahme von zugewachsenen Gesetzmaterials und Vervollständigung des Judicatenmaterials eintrat. R—l.

Gesetze und Verordnungen.

1881. I. Quartal.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

I. Stück. Ausgeg. am 1. Jänner.

Nr. 1. Gesetz vom 19. October 1880, wirksam für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstesverhältnisse des der bewaffneten Macht angehörigen Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen.

Nr. 2. Gesetz vom 5. November 1880, wirksam für das Herzogthum Salzburg, wodurch der § 37 des Landesgesetzes vom 10. Jänner 1870 zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen im Herzogthume Salzburg abgeändert wird.

Nr. 3. Gesetz vom 18. November 1880, wirksam für das Herzogthum Krain, betreffend die Beitragsleistung der aus einem anderen Lande übertretenden Lehrer der öffentlichen Volksschulen zur Pensionscasse.

Nr. 4. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. December 1880, Z. 19.159, an den Statthalter für Niederösterreich, womit im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse das Rechts- und Pflichtenverhältniß der klinischen Professoren und Assistenten der Geburtshilfe zur niederösterreichischen Landes-Gebäranstalt geregelt wird.

II. Stück. Ausgeg. am 15. Jänner.

Nr. 5. Gesetz vom 1. October 1880, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, betreffend die Befreiung der Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, dann der Angehörigen derselben von der Zahlung der Landes- und Grundentlastungs-Zuschläge, sowie der Bezirks- und Gemeinde-Umlagen auf die Einkommensteuer von ihren Amtsbezügen und Ruhegenüssen.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberbaurathe Karl Baubela in Triest anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben den Baurath Franz Ricci zum Oberbaurathe der Triester Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben dem Bauunternehmer Johann Muzika in Prag den Titel eines Baurathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Betriebsleiter der Erzherzog-Albrecht-Bahn Oberinspector Ladislaus Ritter von Klosowski das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Betriebsleiter der ersten ungar.-galiz. Eisenbahn Leopold Ritter von Blażowski das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens und dem Oberingenieur Leonhard von Walter das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Johann Weiß zum Finanz-Obercommissär der Salzburger Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerinspectoren Subin Lachowicz, Vitalis Wyspianski, Edmund Doening, Karl Rittmann und Johann Makarewicz zu Steuer-Oberinspectoren der galizischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Handelsminister hat den Hilfsämterdirector Anton Massera zum Hilfsämter-Oberdirector dieses Ministeriums ernannt.

Erledigungen.

Zwei Secundararztesstellen in der Landes-Irrenanstalt in Wien mit je 600 fl. Jahreshonorar, Naturalwohnung und Verpflegung nach der ersten Classe, bis 24. December. (Amtsbl. Nr. 285.)

Finanzcommissärsstelle bei der k. k. Lottodirection in der neunten Rangsclasse, eventuell Finanzconcipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis Mitte Jänner 1882. (Amtsbl. Nr. 285.)

Steueramtsadjunctenstelle in Niederösterreich in der zehnten Rangsclasse, bis Mitte Jänner 1882. (Amtsbl. Nr. 285.)

Armenarztesstelle im zweiten Gemeindebezirke in Wien mit 300 fl. Jahresremuneration, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 290.)

Finanzconcipistenstelle bei der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien in der zehnten Rangsclasse, bis Mitte Jänner 1882. (Amtsbl. Nr. 290.)

Zwei Officialsstellen im k. k. Wiener Versatzamte mit je 600 fl. Gehalt und 240 fl. Quartiergeld, bis Mitte Jänner 1882. (Amtsbl. Nr. 290.)

Lottoamtsofficialsstelle mit der zehnten, eventuell Assistentenstelle mit der elften Rangsclasse, bis Mitte Jänner 1882. (Amtsbl. Nr. 290.)

Hiezu als Beilage: Bogen 23 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.